

Ruderverein des Goethe-Gymnasiums Kassel e.V.

Safe Sport Code



Beschlossen in der aktuellen Fassung durch Beschluss des Vorstands
vom **XX. XXX 2026**

Präambel

Der Ruderverein des Goethe-Gymnasiums Kassel e.V. (im Folgenden „RVGG“ oder „der Verein“ genannt) formuliert hiermit einen umfassenden Kodex für die Sicherheit, das Wohlbefinden und die Gesundheit der im Vereinskontext involvierten Personen.

Dieser Safe Sport Code dient der klaren Positionierung des RVGG für einen respektvollen, diskriminierungsfreien und gewaltfreien Sport. Er legt verbindliche Grundsätze, Präventionsmaßnahmen, Begriffsdefinitionen sowie Verfahrenswege im Umgang mit interpersonaler Gewalt und Diskriminierung fest.

Im Rahmen dieses Kodex werden die Besonderheiten des organisierten Rudersports berücksichtigt und auf die spezifischen Bedarfe des RVGG übertragen.

§ 1 Grundsatz

Der RVGG schafft ein sicheres Umfeld für alle ehrenamtlich tätigen Personen, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitgliederinnen und Mitglieder, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Sportlerinnen und Sportler sowie sonstigen im Verein tätigen Personen und versteht diesen Schutz als wesentlichen Beitrag zur Förderung eines respektvollen, fairen und gesundheitsorientierten Sports.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Kodex gilt für alle ehrenamtlich tätigen Personen, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitgliederinnen und Mitglieder, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Sportlerinnen und Sportler sowie sonstige Personen, die im Rahmen von Vereinsaktivitäten des RVGG miteinander in Kontakt stehen.
- (2) Erfasst werden alle Formen interpersonaler Gewalt und Diskriminierung, die im Kontext des RVGG auftreten – unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb der vom RVGG genutzten Sportstätten, Trainingsorte oder Veranstaltungsräume stattfinden.
- (3) Dies umfasst auch (Fehl-)Verhalten im Rahmen von Trainingslagern, Wettkämpfen, Vereinsveranstaltungen oder Reisen, in vereinsbezogenen digitalen Räumen (z. B. Messenger-Gruppen, soziale Medien) sowie außerhalb des unmittelbaren organisatorischen Einflussbereichs des RVGG, sofern ein Zusammenhang mit dem Vereinsverhältnis besteht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Interpersonale Gewalt bezeichnet als Oberbegriff alle Formen physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt.
- (2) Physische Gewalt bezeichnet missbräuchliche Verhaltensweisen, die die körperliche Gesundheit beeinträchtigen können.
- (3) Psychische Gewalt bezeichnet missbräuchliche Verhaltensweisen, die das emotionale und seelische Wohlbefinden beeinträchtigen können.
- (4) Sexualisierte Gewalt meint jede Form von Grenzverletzungen oder Übergriffen mit sexualisiertem Bezug.
- (5) Diskriminierung umfasst tatsächliche oder zugeschriebene Merkmale wie ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität sowie familiären Status, soziale oder ökonomische Herkunft und äußere Erscheinung. Mehrfachdiskriminierung (Intersektionalität) ist ausdrücklich eingeschlossen.

§ 4 Präventionsgrundsätze und Ziele

- (1) Schutz der Menschenwürde, Gesundheit und (sexuellen) Selbstbestimmung aller im RVGG aktiven Personen.
- (2) Kein Dulden von Fehlverhalten durch konsequente Bewertung und Sanktionierung.
- (3) Nutzung von Erkenntnissen aus Beratungen zur strukturellen Weiterentwicklung des Vereins.
- (4) Etablierung rechtssicherer und präventiver Maßnahmen.

§ 5 Präventionsmaßnahmen

- (1) Sensibilisierung durch klare Verhaltensregeln und Schulungen.
- (2) Verpflichtung aller Verantwortlichen zur Prävention.
- (3) Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer sowie weitere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Betreuerinnen und Betreuer, die für den RVGG Angebote für am Vereinsleben beteiligte Personen durchführen, werden im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Fortbildung zum Thema Safe Sport qualifiziert/sensibilisiert.
- (4) Ermutigung zur Meldung von Fehlverhalten.
- (5) Unterstützung und Empowerment betroffener Personen.
- (6) Aufnahme eines Hinweises auf diesen Kodex in Verträge und Verpflichtung zur Unterzeichnung eines Ehrenkodex vor Aufnahme einer Tätigkeit im Verein.
- (7) Bereitstellung eines Meldesystems.

- (8) Konsequente Aufarbeitung und ggf. Sanktionierung.
- (9) Benennung einer weisungsfreien Vertrauensperson.
- (10) Fortlaufende Evaluation und (bei Bedarf) Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen.

§ 6 Kommunikation und Vernetzung

- (1) Das Thema Safe Sport wird im Verein thematisiert. Dazu werden z.B. auf der Vereins-Homepage unter dem Reiter „Safe Sport Code“ Informationen zum Safe Sport hinterlegt.
- (2) Die Safe Sport-Ansprechperson wird allen am Vereinsleben beteiligten Personen durch geeignete Maßnahmen bekannt gemacht und deren Kontaktdaten zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei Vereinsangeboten, (Sport-) Freizeiten und anderen Veranstaltungen, bei denen der Verein als Veranstalter auftritt, wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und für ein Beschwerdemanagement für die teilnehmenden Personen gesorgt.

§ 7 Grundsätze und Verfahrensoptionen

- (1) Unterscheidung zwischen informellem Beratungsverfahren und formellem Beschwerdeverfahren.
- (2) Möglichkeit anonymer Hinweise; jeder Hinweis wird geprüft.
- (3) Informelle Beratung durch die Ansprechperson Safe Sport oder externe Stellen.
- (4) Vertrauliche, parteiliche Beratung im Sinne der betroffenen Person.
- (5) Dokumentation nur nach Absprache.
- (6) Wahrung der Vertraulichkeit.
- (7) Formelles Verfahren wird schriftlich eingeleitet; Information des Vorstands.
- (8) Stellungnahmemöglichkeit der beschuldigten Person.
- (9) Information der betroffenen Person über das Ergebnis.
- (10) Einleitung angemessener Sanktionen bei bestätigtem Fehlverhalten.
- (11) Vertraulichkeitspflicht aller Beteiligten.
- (12) Regelmäßige Fortbildung der Vertrauensperson.

§ 8 Sanktionen

- (1) Verwarnung (schriftlich und/oder mündlich)
- (2) Ausschluss von Vereinsaktivitäten
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
- (4) Beendigung eines Vertragsverhältnisses
- (5) Sanktionierung missbräuchlicher Nutzung der Verfahren

§ 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieser Safe Sport Code tritt am **XX. XXX** 2026 in Kraft.